

der Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH (GVC) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1 Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,236 kWh/m³ (Erdgasqualität: H-Gas). Die Gasbeschaffenheit ist unter www.energienetze-cottbus.de monatlich veröffentlicht. Der Ruhedruck im Niederdrucknetz beträgt 22 mbar.

1.2 Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der GVC anzu-melden. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Kostenangebot. Mit Annahme des Angebotes wird die GVC mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt.

1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

1.4 GVC stellt die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung. Die Preise für den Netzanschluss beruhen auf den durchschnittlichen Kosten für nach Art und Lage vergleichbare Netzanschlüsse. Führt der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück Erdarbeiten nach den Vorgaben der GVC aus, wird ein reduzierter längen-abhängiger Preis gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Der Anschlussnehmer erstattet gemäß NDAV der GVC die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses bis einschließlich der Hauptabsperrereinrichtung, ggf. des Druckregelgerätes, des Mengemessgerätes und des Isolierstückes.

1.5 Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage von vergleichbaren Fällen und durchschnittlichen Kosten abweichen sowie ab Anschlusslängen größer 50m wird die GVC individuelle Kosten in Rechnung stellen.

1.6 Die GVC unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Herstellung eines Netzanschlusses seines Grundstückes/ Gebäudes an das Versorgungsnetz der GVC oder für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit. Der Anschlussnehmer erteilt der GVC mit Zugang des von ihm gegengezeichneten Angebotes zur Errichtung bzw. Veränderung des Netzanschlusses den Auftrag. Der Baukostenzuschuss und die Netzan-

schlusskosten sind bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann die GVC Abschlagzahlungen auf den Baukostenzuschuss bzw. auf die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

1.7 Die Ausführung des Netzanschlusses wird unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch die GVC festgelegt.

1.8 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist die GVC berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ)

2.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zur Bereitstellung des Netzes zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

2.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederdruckanlagen und Gasdruckregel- und/ oder -messstation, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

2.3 Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Leistung in kW und entspricht dem von der GVC bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes für den Leistungsbedarf am Netzanschluss.

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt für die Bereitstellung der NAK bei Anschluss seines Objektes oder bei Erhöhung der NAK den BKZ für das Niederdrucknetz nach § 11 NDAV gemäß Preisblatt (Anlage 1).

2.5 Bei einer Überschreitung der vereinbarten NAK ist die GVC berechtigt, einen weiteren BKZ zu verlangen.

2.6 Erreicht in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist die GVC berechtigt,

der Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH (GVC) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

3 Inbetriebsetzung

3.1 Die Inbetriebsetzung der Netzanschlussnehmeranlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und nur nach Vorlage der Gebrauchsfähigkeitsprüfung nach VP952 (DVGW) durch einen zugelassenen Gas-Installateur durch den Einbau des Zählers und ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

3.2 Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer die Netzanschlusskosten und den BKZ vollständig gezahlt hat.

3.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), auch wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.

4 Zählung und Ablesung

4.1 GVC ist, sofern nicht ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb und/ oder der Messdienstleistung beauftragt ist, für den Einbau, den Betrieb, die Wartung und Ablesung der Messeinrichtungen verantwortlich. Die GVC behält sich vor, einen Dritten für die Ablesung zu beauftragen.

4.2 Bei Gasentnahmen bis zu einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a und bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW erfolgt die Messung in der Regel mittels Zählung der entnommenen Arbeit im Standardlastprofilverfahren (SLP-Messung). Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung (RLM-Messung) vereinbart werden. Ab einer Gasentnahme über einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a oder über einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW ist die GVC nach Gasnetzanschlussverordnung berechtigt, den Einbau einer RLM-Messung vom Anschlussnutzer zu verlangen.

4.3 Bei einer SLP-Messung wird der Zählerstand in der Regel einmal jährlich abgelesen und dem jeweiligen Gaslieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; der Anschlussnutzer kann der GVC in solchen Fällen den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.

4.4 Bei einer RLM-Messung ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer/-nutzer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/ oder -messaanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.5 Grundsätzlich erfolgt bei einer RLM-Messung die Datenfernübertragung per GPRS oder anderen geeigneten Kommunikationstechniken.

4.6 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnutzers erforderlich, kann die GVC vom Anschlussnehmer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.

4.7 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Ein-, Um- und Ausbauten der Messeinrichtungen sind bei der GVC zu beantragen. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer zu tragen.

4.8 Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messeinrichtungen kann der Anschlussnutzer eine amtliche Befundprüfung verlangen. Der Anschlussnutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

5 Anlagenbetrieb

5.1 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb der Gasanlage am Gasverteilernetz der GVC sind die nachstehend aufgeführten Regelungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- die im Internet veröffentlichten „Technische Mindestanforderungen der GVC für den Anschluss an das Gasverteilernetz und dessen Nutzung (TMA)“ und
- die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW).

der Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH (GVC) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

5.2 Soweit vom Anschlussnehmer/-nutzer über die in Ziffer 5.1 genannten Voraussetzungen höhere Anforderungen gestellt werden, hat er dies der GVC anzuzeigen. Die GVC wird das Begehren prüfen und den Anschlussnehmer/-nutzer über das Ergebnis informieren.

5.3 Die GVC behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Instandhaltung der im Eigentum des Anschlussnehmers befindlichen Gasanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verlangen.

6 Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen, Plombenverletzung (§§ 10, 12 und 22 NDAV)

6.1 Soweit der GVC Kosten durch Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und 22 Abs. 2 NDAV entstehen, welche durch Anschlussnehmer bzw. Nutzer verursacht sind, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6.2 Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der GVC entfernt, so ist die GVC unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten (auch Nacheichgebühren oder Zählerwechsel) zu fordern.

6.3 Bei Außerbetriebnahme (Zählerausbau) auf Kundenwunsch wird eine Pauschale gemäß Preisblatt (Anlage 1) erhoben.

7 Zahlungsverzug; Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies gemäß Preisblatt (Anlage 1). Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8 Datenschutz- und Widerspruchsrecht

8.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlusses-/ Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

8.2 Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers.

der Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH (GVC) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

9 Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Gasversorgungsbetriebe Cottbus GmbH
Karl-Liebknecht-Straße 130
03046 Cottbus
Telefon: 0355 - 351-0
E-Mail: info@energienetze-cottbus.de
Homepage: www.energienetze-cottbus.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen.

Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 30/2757240-0
Telefax: 030/2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000
(Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr)
Telefax: 030/ 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

10 Schlussbestimmungen

10.1 Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisblatt (Anlage 1) zu den Ergänzenden Bedingungen der GVC sind im Internet unter www.energienetze-cottbus.de veröffentlicht.

10.2 Die GVC ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

10.3 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.06.2017 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der GVC zur NDAV vom 01.11.2010 und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Hinweis

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.energienetze-cottbus.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.